

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

**öffentlich**

Vorlage Nr.	<b>Ergänzung</b> 492/2020-1
Stand	02.11.2020

**Betreff** Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen

**Beschlussentwurf****Der Rat**

1. bildet einen Wahlausschuss und setzt die Zahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses auf 10 Beisitzer/innen und 10 Stellvertreter/innen fest.

**Die Ratsmitglieder**

2. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** folgende Personen in den Wahlausschuss:

	<b>als Beisitzer/innen</b>	<b>als persönliche/n Stellvertreter/innen</b>
1.	<u>Rüdiger Prinz</u>	<u>Bernd Marx</u>
2.	<u>Michael Söllheim</u>	<u>Lutz Wehrend</u>
3.	<u>Sascha Mael</u>	<u>Dr. Charlotte von Canstein</u>
4.	<u>Günter Knapstein</u>	<u>Thomas Meyer</u>
5.	<u>Katrin Kappenstein</u>	<u>Florian von Gliscynski</u>
6.	<u>Maria Koch</u>	<u>Tina Görg-Mager</u>
7.	<u>Frank Krüger</u>	<u>Wilfried Hanft</u>
8.	<u>Ute Krüger</u>	<u>Rainer Züge</u>
9.	<u>Hans Gerd Feldenkirchen</u>	<u>Frank Roitzheim</u>
10.	<u>Jörn Freynick</u>	<u>Matthias Kabon</u>

**Sachverhalt**

Die nächste Kommunalwahl findet planmäßig im Jahre 2025 statt.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für das Wahlgebiet (Gebiet der Stadt Bornheim) ein Wahlausschuss zu bilden.

Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung. Hierzu zählen u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG), die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG) und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und Vorsitzendem sowie 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern/Beisitzerinnen, welche die Ratsmitglieder wählen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Wahlausschuss aus 8 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Im Falle einer anstehenden Wahl des Bürgermeisters scheidet der Bürgermeister als Wahlleiter dann aus, wenn er sich für dieses Amt in der Stadt Bornheim bewirbt, und zwar ab seiner Aufstellung. An seine Stelle tritt dann der Vertreter im Amt.

Über die festgesetzte Anzahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses hinaus ist die Bestellung zusätzlicher Mitglieder mit beratender Stimme nicht zulässig. (§ 2 Abs. 3 KWahlG).

Für jede/n Beisitzer/in soll gem. § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ein/e persönliche/r Vertreter/in gewählt werden.

Für die Zusammensetzung und die Wahl gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung NRW.

#### Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

#### Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

#### Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Beisitzer/-innen wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Beisitzer/-in zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.